



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl

15.215/42-Pr/7/94

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Gabler/5435

2/SN-404/ME
1 von 3

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.:
 Amateurfunkgesetz; Entwurf;
 Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	10-GE/19-94
Datum: 10. JAN. 1995	
Verteilt	10. Jan. 1995

Wolfgang Peyerl

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMwA zum vom BMÖWuV zu Zl.: 123.705/IV-JD/94 vom 29.9.1994 ausgesendeten Entwurf eines Amateurfunkgesetzes zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 28. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.215/42-Pr/7/94

Dr. Gabler/5435

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betr.:
Amateurfunkgesetz; Entwurf;
Stellungnahme

Zum zu do. Zl.: 123.705/IV-JD/94 vom 29.9.1994 ausgesendeten
Entwurf eines Amateurfunkgesetzes wird seitens des Bundesministe-
riums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme
abgegeben:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl.Nr.
106/1993, sind elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen
so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben,
daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und
Sachen ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der si-
chere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und
Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 ETG 1992 sind im Gefährdungs- und Störungsbereich
elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel jene Maßnah-
men zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektri-
schen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der
elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes
erforderlich sind.

Damit ist sichergestellt, daß elektrische Anlagen und Betriebs-
mittel den Funkverkehr möglichst wenig stören (Funkentstörung).

- 2 -

Um umgekehrt auch Auswirkungen von Amateurfunkanlagen auf elektrische Anlagen und Betriebsmittel zu vermeiden, sollte § 11 des Amateurfunkgesetzes wie folgt lauten:

"§ 11. Die Amateurfunkstelle ist so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß jede Gefährdung oder Störung des Betriebes anderer ordnungsgemäß errichteter und betriebener Fernmeldeanlagen sowie elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel vermieden wird."

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 28. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:
